



Gemeinsames Rundschreiben der Sächsischen Energieagentur – SAENA und des Landesinnungsverbandes (LIV) des Schornstefegerhandwerks Sachsen

Rundschreiben Nr. 06/2009

Austausch unwirtschaftlicher Heizkessel durch Brennwertanlagen

Am 12.05.2009 wurden Änderungen der Förderrichtlinie "Energieeffizienz und Klimaschutz" des Freistaat Sachsen beschlossen.

Mit dieser Änderung wurde auch die Förderung des Austausches unwirtschaftlicher Heizkessel gegen Brennwertanlagen festgelegt. Die Förderhöhe je Anlage beträgt 1.250,00 Euro.

Die Rahmenbedingungen der Fördermaßnahme werden im Merkblatt R.13 „Heizkesseltausch“ (siehe Anlage) beschrieben.

Ablaufschema der Fördermaßnahme:

1. Prüfung der Förderfähigkeit – Durch den Antragsteller ist zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen, ob die neue Heizungsanlage förderfähig ist und wie hoch die zu erwartenden Kosten sein werden.

2. Antragstellung der Förderung – Vor Maßnahmebeginn ist durch den Antragsteller das entsprechende Formblatt (Förderantrag „SAB61439“) der Sächsischen AufbauBank – Förderbank – (SAB) auszufüllen und einzureichen.

Empfehlung: Empfehlenswert ist, dass zusammen mit der Einreichung des Förderantrags, ein formloser Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn mit eingereicht wird.

Hinweis: Zu diesem Zeitpunkt ist eine Beteiligung (Bescheinigung) des Bezirksschornstefegermeisters (BSM) im Zusammenhang der Fördermittelbeantragung nicht erforderlich.

↓

3. Bedingung vor Maßnahmebeginn – Die Bestätigung durch die SAB (entweder Bewilligung oder vorzeitiger Maßnahmebeginn) zur Förderung muss vor Maßnahmebeginn vorliegen.

↓

4. Maßnahmebeginn und Erlangung der Erklärung des BSM – Es erfolgt die Installation unter Berücksichtigung des normalen baurechtlichen Verfahrens unter Einbeziehung des BSM (Kennziffernblatt, Prüfung und Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit).

Durch das Installationsunternehmen ist das Formblatt „E-FB – Erklärung des Installationsunternehmens als Anlage zur Erklärung des Bezirksschornsteinfegermeisters“ auszufüllen und zum Verbleib beim BSM einzureichen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit („abschließende Bauabnahme“) erfolgt die Erklärung des BSM zum Austausch von Heizkesseln mit dem entsprechenden Formblatt (siehe Anlage Formblatt „E-BSM“). Dieses Formblatt ist vom Antragsteller bei der SAB einzureichen.

↓

5. Auszahlung durch die Sächsische AufbauBank – Nach der Einreichung des Formblattes „E-BSM“ und erfolgreicher Prüfung, erfolgt durch die SAB die Fördermittelauszahlung an den Antragsteller. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Erläuterungen zum Formblatt „E-BSM“:

Die Antragsteller müssen für die Auszahlung der Fördermittel, nach Fertigstellung der Anlage, eine Erklärung des BSM einreichen (siehe Ablaufschema Punkt 4, letzter Absatz). In dieser sollen durch den BSM folgende Sachverhalte bestätigt werden:

- Der Heizkesseltausch erfolgt nicht auf der Grundlage der Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV).

Die EnEV schreibt den Austausch von besonders alten Anlagen verpflichtend vor (§ 10 Abs. 1 EnEV; Heizkessel die vor dem 1. Oktober 1978 errichtet wurden und mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt

werden). Diese von Gesetzeswegen sowieso zu erneuernden Anlagen werden deshalb nicht gefördert.

- Das Altgerät nutzte noch keine Brennwerttechnik.

Der Austausch alter Brennwertfeuerstätten wird nicht gefördert.

- Der Wärmeerzeuger muss einen Modulationsbereich von 30 -100 % (betrifft Gaswärmeerzeuger) bezogen auf seine Nennwärmeleistung aufweisen und mit einer Pumpe der Energieeffizienzklasse A ausgerüstet sein.

Die neue Gas-Brennwertfeuerstätte muss über einen entsprechenden modulierenden Leistungsbereich (modulierender Gas-Brenner) verfügen.

Es ist an der (neuen) Umwälzpumpe zu prüfen, ob diese der Energieeffizienzklasse „A“ entspricht (Kennzeichnung auf Typenschild).

- Die Auslegungstemperatur der Heizflächen von 70/50 °C wird nicht überschritten.

Am Bedienteil der Feuerstätte kann dies im Regelfall abgerufen werden. Im Formblatt „E-FB“ ist die entsprechende Menüabfolge genau beschrieben oder die Einstellung wurde dem BSM bei einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin vom Installateur demonstriert.

- Die neue Heizungsanlage besitzt eine Regelung gemäß der gültigen EnEV.

Die Regelung muss dem § 14 Abs. 1 EnEV entsprechen, also mit einer Außentemperaturführung (oder einer anderen geeigneten Führungsgröße) ausgestattet und zeitgesteuert sein.

- Die Heizungsanlage wird mit Erdgas, Heizöl EL oder Flüssiggas betrieben.

Anlage, die mit Biogas, Pflanzenöl oder dergleichen betrieben werden, unterliegen nicht dieser Förderung.

Die Prüfung zu obiger Erklärung des BSM, wird im Zusammenhang mit der Prüfung zur baurechtlichen Bescheinigung über die Benutzbarkeit (§ 82 Abs. 3 Sächsische Bauordnung) durchgeführt. Das Formblatt „E-BSM“ wird zusammen mit der Bescheinigung erstellt und dem Antragsteller zugestellt. Dadurch kann der zeitliche und materielle Mehraufwand gering gehalten werden. Der LIV Sachsen geht davon aus, dass der Mehraufwand im Regelfall 20 AW nicht überschreiten wird (siehe § 7 Abs. 5 SächsKÜVO).

Weiterführende Informationen sind unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

- http://www.saena.de/Saena_Service/Foerderung/Richtlinie_EuK_07.html

Dresden, Juni 2009

S. Gralapp
Technischer Landesinnungswart

H. Kettner
Landesinnungsmeister

Chr. Micksch
Sächsische Energieagentur

Merkblatt R.13

Heizkesseltausch

1.1 Was kann gefördert werden?

Gefördert wird der Austausch von Heizkesseln und Thermen die mit Erdgas, Erdöl oder Flüssiggas betrieben werden.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und notwendig und angemessen sind. Zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Durchführung des entsprechenden Vorhabens sind z.B.:

- -Investitions- und Montagekosten für Anlagen zur Energieumwandlung und -speicherung,
- Pumpen und Ausdehnungsgefäße, Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen
- -Ingenieur- und Architektenleistungen in Höhe von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen investiven Ausgaben

Nicht förderfähig sind Wärmeverteilnetze und Raumheizflächen.

1.2 Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll.

Förderfähig sind Angehörige Freier Berufe sowie kleinste, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen (KMU). Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder um Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich von der öffentlichen Hand gehalten werden, handelt.

1.3 Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Förderung gilt für alle Heizkessel und Thermen die nicht einer gesetzlichen Austauschpflicht unterliegen und die Brennwertechnik noch nicht nutzen.

Die Förderung gilt weiterhin nur für Wärmeerzeuger, die Heizwärme oder Heizwärme und Brauchwasserwärme mit Brennwertechnik erzeugen und mit einer Regelung entsprechend der ENEC ausgestattet sind.

Der Wärmeerzeuger muss einen Modulationsbereich von 30 -100 % (betrifft Gaswärmeerzeuger) bezogen auf seine Nennwärmeleistung aufweisen und mit einer Pumpe der Energieeffizienzklasse A ausgerüstet sein.

Für die Heizungsanlage darf die Auslegungstemperatur der Heizkörper von 70/50°C nicht überschritten werden. Es ist die Einstellung der Heizungsanlage an die Objektbegebenheiten, durch den Installateur mittels Protokollierung der eingestellten Parameter, nachzuweisen.

1.4 *Wie hoch ist die Förderung?*

Die Förderhöhe beträgt 1.250 €.

Anlage E-FB zur Erklärung des BSM

Erklärung des Installationsunternehmens als
Anlage zur Erklärung des Bezirksschornsteinfegermeisters

Energieeffizienz und Klimaschutz
Heizkesselaustausch

Erklärung des Installationsunternehmens über den erfolgten Austausch von Heizkesseln

**1. Installations-
unternehmen:**
(Name, Anschrift)

2. Standort der Anlage:
(Anschrift)

3. Installierte Anlage:

-

(Brennstoff, Hersteller, Typ, Nennleistung/Nennleistungsbereich)

4. Das Installationsunternehmen erklärt:

- Der Wärmeerzeuger hat einen Modulationsbereich von 30 - 100 % bezogen auf seine Nennleistung (betrifft nur Gaswärmerezeuger) und ist mit einer Pumpe der Energieeffizienzklasse A ausgerüstet.
- Die Auslegungstemperatur der Heizflächen von 70/50 °C wird nicht überschritten:

- Genaue Beschreibung wie die Einstellung nachvollzogen werden kann, z. B. über die Menüabfolge der Regelung (ggf. extra Blatt):

oder (alternativ)

- Die Einstellung wurde dem Bezirksschornsteinfegermeister bei einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin demonstriert.
- Die neue Heizungsanlage besitzt eine Regelung gemäß der gültigen EnEV.

Die Angaben sind richtig und wahrheitsgemäß vorgenommen worden.
(Falsche Angaben können zur Rückforderung von Fördermittel führen.)

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel des
Installationsunternehmens

**Erklärung des Bezirksschornsteinfegermeisters
zum Austausch von Heizkesseln**

1. Bezirksschornsteinfegermeister: _____
(Name, Anschrift) _____

2. Bauherr: _____
(Name und Anschrift) _____

3. Standort der Anlage: _____
(Name, Anschrift) _____

4. Anlage:

- Nennleistung der neuen Heizungsanlage kW

5. Der Bezirksschornsteinfegermeister erklärt:

- Der Heizkesseltausch erfolgt nicht auf der Grundlage der Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV).
- Das Altgerät nutzte noch keine Brennwerttechnik.
- Das neue Gerät hat einen Modulationsbereich von 30-100 % (betrifft Gaswärmeerzeuger) bezogen auf seine Nennleistung und die Pumpe entspricht der Energieeffizienzklasse A.
- Die Auslegungstemperatur der Heizflächen von 70/50 °C wird nicht überschritten.
- Die neue Heizungsanlage besitzt eine Regelung gemäß der gültigen EnEV.
- Die Heizungsanlage wird mit Erdgas, Heizöl EL oder Flüssiggas betrieben.

Die Bescheinigungen nach § 82 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) liegen vor.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel des
Bezirksschornsteinfegermeisters

Nur vollständig ausgefüllte Erklärungen werden anerkannt!